

RS OGH 1988/8/31 9ObA155/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.1988

Norm

ARG §7 Abs2

AZG §10

GewO 1859 §82 litf

KollV für Bauindustrie und Baugewerbe §3 Z2

Rechtssatz

Wird die Überstundenarbeit für den folgenden, nicht in die Normalarbeitszeit fallenden Samstag erst am Abend des Vortrages angeordnet, obwohl ihre Notwendigkeit schon länger abzusehen war, verstößt der Arbeitgeber durch die verspätete Anordnung der Überstunden gegen die ihm obliegende Fürsorgepflicht, so daß die Nichtbefolgung dieser die Privatsphäre des Arbeitnehmers unnötigerweise schwer belastenden Anordnung gerechtfertigt ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 155/88

Entscheidungstext OGH 31.08.1988 9 ObA 155/88

Veröff: SZ 61/180 = RdW 1989,27 = Arb 10725

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0052412

Dokumentnummer

JJR_19880831_OGH0002_009OBA00155_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at